

Fachverband Hotellerie

Stornierung wegen Schneemangel



Information, 18.12.2014

Stornierung wegen Schneemangel¹

Immer wieder gibt es Gründe für Reisende, den geplanten Urlaub kurzfristig abzusagen. Bei einem definitiv abgeschlossenen Beherbergungsvertrag ist grundsätzlich jeder Vertragspartner gebunden und kann nicht einseitig zurücktreten. Will eine Seite den Vertrag nicht erfüllen, hat der andere Vertragsteil Anspruch auf Ersatz des so genannten Nichterfüllungsschadens - das ist das vereinbarte Entgelt abzüglich ersparter Aufwendungen und sonstiger schadensmindernder Erlöse. Kann der Hotelier das gebuchte Zimmer im gleichen Zeitraum zu denselben Konditionen an jemanden anderen vermieten, so entsteht ihm kein Schaden. Dies könnte der Gast der Forderung einer Stornogebühr entgegenhalten. Die Beweislast liegt jedoch beim Gast selbst.

Die Bestimmungen dazu finden sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hotellerie (AGBH 2006), wobei diese gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär sind.

1. Schneemangel ist kein Grund für einen kostenlosen Rücktritt bzw. eine kostenlose vorzeitige Abreise

Schneemangel ist laut Judikatur für sich alleine kein Grund für eine kostenlose Stornierung, weil die Sportausübung im Schnee meist nur einen Teilaspekt des Urlaubs darstellt - das Hauptmotiv für einen Urlaubsaufenthalt ist in der Regel schlicht die Erholung. Weiters ist Tatsache, dass in den Alpen mit ungewöhnlichen Wettersituationen gerechnet werden muss. Das gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.

Besser stehen die Chancen für Gäste, wenn der Hotelier eine Schneegarantie abgegeben hat - dann muss der Hotelier als Garantiegeber dafür einstehen. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass eine derartige Garantie nicht zum Tragen kommt, wenn die Lifte aufgrund von Sturm oder Unwetter geschlossen sind.

Auch bei vorzeitiger Abreise - und somit bei vorzeitigem Rücktritt vom Beherbergungsvertrag - muss der Gast den vollen vereinbarten Preis zahlen. Einzig muss sich der Hotelier etwaige Ersparnisse, die ihm durch die Nichtinanspruchnahme entstehen, in Abzug bringen. Eine Ersparnis liegt jedoch wiederum nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeiten auf Grund der Stornierung des Gastes an weitere Gäste vermietet werden können, wobei die Beweislast auch in diesem Fall beim Gast liegt.

1

Dieses Informationspapier wurde mit Unterstützung von Wolfgang Juri, Fachgruppe Hotellerie -Wirtschaftskammer Vorarlberg, erstellt.

2. Achtung bei Packages mit Schipass

Schwieriger wird die Beurteilung dann, wenn ein Pauschalangebot mit einem Schipass Vertragsgrundlage wurde. In solchen Fällen könnte davon ausgegangen werden, dass das Hauptmotiv des Urlaubes das Schifahren ist. Dies trifft aber nur dann zu, wenn in der gesamten Region kein Lift in Betrieb ist. Einen Lift-Teilbetrieb müssen Schifahrer in Kauf nehmen.

Unabhängig von dieser rechtlichen Darstellung sollte aber in jedem Einzelfall geprüft werden, ob nicht eine einvernehmliche Problemlösung zwischen Beherberger und Gast gefunden werden kann.

Anlage 1: Stornobedingungen

Anlage 2: Musterschreiben

Rückfragehinweis²:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Hotellerie](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:
Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, 18. Dezember 2014

² Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.

Anlage 1:

Stornobedingungen

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hotellerie (AGBH) 2006

Im Folgenden finden Sie die in den AGBH angeführten Stornobedingungen. Dies dient als Kurzinformation. Es handelt sich dabei nur um einen Auszug aus den AGBH! Die vollständigen AGBH finden Sie [hier](#).

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag - Stornogebühr

Rücktritt durch den Beherberger

- 5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.
- 5.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- 5.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 3.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftsstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftsstag bekannt.
- 5.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner - Stornogebühr

- 5.5 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.
- 5.6 Außerhalb des im § 5.5. festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:
 - bis 1 Monat vor dem Ankunftsstag 40 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - bis 1 Woche vor dem Ankunftsstag 70 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - in der letzten Woche vor dem Ankunftsstag 90 % vom gesamten Arrangementpreis.

bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Monat	1 Monat bis 1 Woche	In der letzten Woche
keine Stornogebühren	40%	70%	90%

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages - Vorzeitige Auflösung

- 15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.
- 15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.
- 15.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.
- 15.5 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast
- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
 - b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
 - c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.
- 15.6 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

Anlage 2:

Musterschreiben

Stornierung Ihres Urlaubsaufenthaltes

Sehr geehrte ,

für Feriengäste in Österreich gelten die vom Fachverband Hotellerie ausgearbeiteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hotellerie (AGBH). Aufgrund dieser Bestimmungen in Österreich ist bei Auflösung eines Beherbergungsvertrages nach bestimmten Kriterien eine Stornogebühr zu entrichten.

Diese AGBH sehen vor, dass ein Gast trotz fixer Buchung den Vertrag bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag durch einseitige Klärung auflösen kann, ohne dass er deswegen Schadenersatz oder eine Stornogebühr bezahlen müsste.

Bei einer Stornierung bis zu einem Monat vor dem vereinbarten Ankunftstag sehen die AGBH eine Stornogebühr in Höhe von 40% des Arrangementpreises vor. Sagt der Gast weniger als einen Monat bis spätestens 1 Woche vor der Reise ab sind 70% des Arrangementpreises zu bezahlen. Bei einer Absage in der letzten Woche vor dem Ankunftstag sind 90% des Arrangementpreises als Stornogebühr zu bezahlen. (siehe § 5 AGBH)

Krankheit, eigene Elementarschäden oder Verhinderungen, die in der Sphäre des Gastes liegen, rechtfertigen keine kostenlose Stornierung. Ebenso ist Schneemangel laut Judikatur für sich alleine kein Stornierungsgrund, weil die Sportausübung im Schnee meist nur einen Teilaspekt des Urlaubs darstellt - das Hauptmotiv für einen Urlaubsaufenthalt ist in der Regel schlicht die Erholung. Weiters ist Tatsache, dass in den Alpen mit ungewöhnlichen Wettersituationen gerechnet werden muss. Das gehört zum allgemeinen Lebensrisiko.

Sehr geehrte - Sie haben im Hotel einen Urlaub gebucht, den Sie nicht angetreten haben. Dadurch sind Sie schadenersatzpflichtig geworden. Wir fordern Sie auf, den Stornobetrag von Euro dem Beherbergungsbetrieb bis spätestens zu überweisen, ansonsten die Angelegenheit einem Rechtsanwalt übergeben wird, was für Sie nur noch zusätzliche Kosten hervorrufen wird. Als Information legen wir Ihnen die AGBH bei.

Freundliche Grüße

Beilage: Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingen Hotellerie